



Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände zur Landtagswahl am 20. September 2026

Am Sonntag, dem 20. September 2026, findet die Wahl des neuen Landtages in Mecklenburg-Vorpommern statt.

Nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V), i.V.m. §§ 11 und 12 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V), in der jeweils aktuellen Fassung, sind die Parteien und Wählergruppen durch die Gemeindewahlbehörde dahingehend öffentlich aufzufordern, Wahlberechtigte (§ 4 Abs. 2 LKWG MV) zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses soll den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Gemeindevertretungen entsprechen. Ihm gehören neben dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden vier bis acht Personen als Beisitzer an. Für jeden Beisitzer soll möglichst ein Stellvertreter berufen werden. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses können aus dem gesamten Wahlgebiet, also dem gesamten Territorium des Amtsberreiches Niepars kommen.

Zur Durchführung der Wahlen werden in den einzelnen Wahlbezirken Wahlvorstände, bestehend aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern berufen. In den Gemeinden Pantelitz, Groß Kordshagen, Lüssow, Jakobsdorf, Wendorf und Zarrendorf sind jeweils ein Wahlvorstand, in der Gemeinde Steinhagen drei Wahlvorstände und in der Gemeinde Niepars vier Wahlvorstände zu besetzen.

Hiermit bitte ich alle im Amtsberereich des Amtes Niepars vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 2. April 2026 entsprechende Vorschläge zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses und zur Besetzung der Wahlvorstände zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind zu richten an:

Amt Niepars, Gemeindewahlleiter, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars
Telefon: 038321-661 810 Fax: 038321-661 799, E-Mail: wahlen@amt-niepars.de

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße (Gemeindewahlleiter/-in + 4 Beisitzer) nicht erreicht, beruft die Gemeindewahlleitung die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nach eigenem Ermessen.



Hinweise:

Entsprechend § 7 Absatz 3 LKWG M-V dürfen Bewerberinnen oder Bewerber für Sitze in den Landtag nicht Mitglied der Wahlorganisation sein, das bedeutet, nicht im Gemeindevwahlausschuss oder in den Wahlvorständen tätig werden.

Nach § 7 Abs. 4 LKWG M-V darf niemand mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. (§ 12 Abs.1 LKWG M-V)

Niepars, 02.03.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Forchhammer', with a stylized flourish at the end.

Peter Forchhammer
Gemeindevwahlleiter